

# RS Vwgh 2009/9/9 2007/10/0153

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.09.2009

## Index

L92053 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Niederösterreich

L92103 Behindertenhilfe Rehabilitation Niederösterreich

L92603 Blindenbeihilfe Niederösterreich

25/02 Strafvollzug

## Norm

SHG NÖ 2000 §2 Z1;

SHG NÖ 2000 §9 Abs1;

StVG §31;

1. StVG § 31 heute
2. StVG § 31 gültig ab 01.01.1970

## Rechtssatz

Die Sorge für den Unterhalt eines Strafgefangenen kommt den mit dem Vollzug von Freiheitsstrafen nach Maßgabe der Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes (§§ 31 f Strafvollzugsgesetz) betrauten Anstalten zu. Der Unterhalt eines Strafgefangenen ist durch den Strafvollzug gesichert (vgl. z.B. das hg. Erkenntnis vom 11. Dezember 1985, Zl. 84/11/0286). Einem Sozialhilfekerber hat damit ab Haftantritt keinen Anspruch auf Sozialhilfe nach dem NÖ SHG. Die Sorge für den Unterhalt eines Strafgefangenen kommt den mit dem Vollzug von Freiheitsstrafen nach Maßgabe der Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes (Paragraphen 31, f Strafvollzugsgesetz) betrauten Anstalten zu. Der Unterhalt eines Strafgefangenen ist durch den Strafvollzug gesichert vergleiche z.B. das hg. Erkenntnis vom 11. Dezember 1985, Zl. 84/11/0286). Einem Sozialhilfekerber hat damit ab Haftantritt keinen Anspruch auf Sozialhilfe nach dem NÖ SHG.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2007100153.X01

## Im RIS seit

11.10.2009

## Zuletzt aktualisiert am

18.07.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)